18. Wahlperiode 08.01.2014

Antrag

der Bundesregierung

Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der NATO-geführten Operation Active Endeavour im gesamten Mittelmeer

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stimmt der von der Bundesregierung am 8. Januar 2014 beschlossenen Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der NATO-geführten Operation Active Endeavour (OAE) unter veränderten Bedingungen zu.

Es können bis zu 500 Soldatinnen und Soldaten eingesetzt werden.

Die hierfür vorgesehenen Kräfte können eingesetzt werden, solange die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegt, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2014.

1. Völkerrechtliche Grundlagen

Die Beteiligung deutscher Streitkräfte erfolgt auf Grundlage des Artikels 51 der Charta der Vereinten Nationen in Verbindung mit Artikel 5 des Nordatlantikvertrags.

2. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die deutschen Streitkräfte handeln bei der Beteiligung an OAE in Wahrnehmung des Rechts zur kollektiven Selbstverteidigung im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.

3. Auftrag

Die OAE wurde durch die Mitgliedstaaten beschlossen, um im Mittelmeerraum einen Beitrag zur maritimen Terrorismusabwehr zu leisten. Vor dem Hintergrund einer derzeit als abstrakt zu bewertenden terroristischen Bedrohungssituation und der tatsächlichen Einsatzrealität beschränkt sich die Operation jedoch auf Seeraumüberwachung und Lagebildaustausch. Damit leistet das Bündnis einen Beitrag zur maritimen Sicherheit im Mittelmeer. Eine bündnisgemeinsame Terrorismusbekämpfung unter Nutzung von Eingriffsbefugnissen oder mit Eingriffen in die Souveränität fremder Staaten ist weder mit entsprechenden Fähigkeiten noch mit den nötigen Einsatzregeln (ROE) hinterlegt.

In diesem Rahmen ergeben sich für die Bundeswehr folgende Aufgaben:

- Seeraumüberwachung,
- Aufklärung und Lagebilderstellung in und über See,
- Austausch und Abgleich gewonnener Lagebildinformationen mit weiteren Akteuren im Rahmen des Auftrags,

- militärische Präsenz in und über See,
- Beitrag zu einem umfassenden maritimen Lagebild im Mittelmeer,
- temporäre Führung der maritimen Operation.

4. Einzusetzende Fähigkeiten

Für die deutsche Beteiligung an der Operation Active Endeavour werden Kräfte der Bundeswehr für Einsatz und Einsatzunterstützung, Führung und Aufklärung einschließlich der Beteiligung an internationalen militärischen Hauptquartieren und in integrierten Verwendungen sowie als Verbindungsorgane zu internationalen Organisationen und nationalen militärischen Dienststellen bereitgestellt.

Für die deutsche Beteiligung an der Operation Active Endeavour werden streitkräftegemeinsam folgende militärische Fähigkeiten bereitgestellt:

- Führung,
- Führungsunterstützung,
- Aufklärung und Überwachung,
- Einsatzunterstützung einschließlich Transport und Umschlag,
- Eigensicherung und Schutz,
- sanitätsdienstliche Versorgung.

5. Ermächtigung zu Einsatz und Dauer

Die Bundesministerin der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die weitere deutsche Beteiligung an der Operation Active Endeavour die in Nummer 4 genannten Kräfte und Fähigkeiten einzusetzen.

Das Mandat ist bis zum 31. Dezember 2014 befristet.

6. Status und Rechte

Die Anwendung militärischer Gewalt richtet sich nach den geltenden Einsatzregeln auf der Grundlage des Völkerrechts. Einsatzregeln, welche künftig die Anwendung von militärischer Gewalt beinhalten könnten, können vom Nordatlantikrat nur im Konsens der Mitgliedstaaten mit deutscher Beteiligung autorisiert werden und würden ggf. eine Mandatierung durch den Deutschen Bundestag erforderlich machen.

Das Recht zu Eigensicherung und Nothilfe bleibt unberührt.

Beim Aufenthalt in NATO-Staaten richten sich Status und Rechte der eingesetzten deutschen Soldatinnen und Soldaten nach den zwischen den NATO-Staaten abgeschlossenen Vereinbarungen.

In Nicht-NATO-Staaten richten sich Status und Rechte, soweit nicht allgemeines Völkerrecht anzuwenden ist, nach den zwischen der NATO und diesen Staaten getroffenen bzw. zu treffenden Vereinbarungen.

7. Einsatzgebiet

Der deutsche Beitrag zu der Operation Active Endeavour wird im Mittelmeer geleistet.

8. Personaleinsatz

Für die Beteiligung an der Operation Active Endeavour werden bis zu 500 Soldatinnen und Soldaten mit entsprechender Ausrüstung eingesetzt.

Es können eingesetzt werden:

- Berufssoldatinnen und Berufssoldaten,
- Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit,
- freiwillig Wehrdienst Leistende,

Reservistinnen und Reservisten, die ihre Bereitschaft erklärt haben, an besonderen Auslandsverwendungen teilzunehmen.

Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes.

9. Kosten und Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Fortsetzung der deutschen Beteiligung an der Operation Active Endeavour werden für den Zeitraum bis 31. Dezember 2014 rund 4,1 Mio. Euro betragen und aus Einzelplan 14 Kapitel 14 03 Titelgruppe 08 bestritten. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben wurde im ersten Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2014 Vorsorge getroffen. Für den zweiten Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2014 wird entsprechend verfahren werden.

Begründung

Das Mittelmeer gehört zu den wichtigsten interkontinentalen Transportkorridoren weltweit und ist für den innereuropäischen und transatlantischen Handel von geostrategisch vitaler Bedeutung. Rund ein Drittel aller über See verschiffter Güter und ein Viertel aller Öltransporte weltweit werden durch das Mittelmeer geleitet. Jährlich durchqueren 220 000 Handelsschiffe das Mittelmeer. Angesichts der weltweiten Verflechtung der deutschen Wirtschaft und ihrer starken Abhängigkeit von funktionierenden Seewegen liegt die sichere Nutzung des Mittelmeers und somit die Vorbeugung von Störungen des Seeverkehrs im deutschen Sicherheitsinteresse.

Die Umbrüche in der arabischen Welt und die Vielzahl involvierter staatlicher und nichtstaatlicher Akteure erfordern eine erhöhte Aufmerksamkeit des Bündnisses in der Region. Im Rahmen von OAE wird mit Schiffen, Luftfahrzeugen und unter Nutzung multinationaler, netzwerkgestützter Informationssysteme ein umfassendes Lagebild für den gesamten Mittelmeerraum erstellt. Durch die Präsenz dieser Einsatzverbände trägt OAE zur maritimen Sicherheit im Mittelmeer bei und hat sich zudem faktisch zu einem präventiven Ordnungsfaktor entwickelt. Der Operation kommt als Kooperationsplattform und bedeutendem Konsultationsforum zudem eine wichtige vertrauensbildende Frühwarnfunktion zu.

Deutschland beteiligt sich seit 2001 substantiell an der Operation Active Endeavour (OAE) und setzt damit bis heute ein deutliches Signal bezüglich seiner internationalen Verlässlichkeit und Bündnissolidarität. Gegenüber dem Bündnis hat Deutschland sich verpflichtet, eigene Kräfte in die ständigen maritimen Einsatzverbände der NATO einzubringen, die das wesentliche militärische Instrument für die Operation bilden. Die deutschen Einheiten bleiben ein für das Bündnis unverzichtbarer Teil dieser Einsatzverbände und somit für die Gesamtoperation.

Der deutsche Beitrag zu OAE wird sich im Rahmen des vorliegenden Beschlussantrags künftig auf die Beteiligung an den ständigen maritimen Verbänden der NATO und an den NATO-Aufklärungs- und -Frühwarnflugzeugen (AWACS) sowie auf den Austausch von Lagedaten im Rahmen der "assoziierten Unterstützung" beschränken. Eine direkte Unterstellung zusätzlicher nationaler deutscher Einheiten unter das Kommando des Befehlshabers OAE findet nicht mehr statt.

Die OAE wurde durch die Mitgliedstaaten beschlossen, um im Mittelmeerraum einen Beitrag zur maritimen Terrorismusabwehr zu leisten. Die Bedrohung durch einen maritimen Terrorismus wird derzeit jedoch als abstrakt bewertet. Vor diesem Hintergrund beschränkt sich die Operation mit ihren derzeitigen Einsatzregeln auf Seeraumüberwachung und Lagebildaustausch. Eine bündnisgemeinsame Terrorismusbekämpfung unter Nutzung von Eingriffsbefugnissen oder mit Eingriffen in die Souveränität fremder Staaten ist weder mit entsprechenden Fähigkeiten noch mit den nötigen Einsatzregeln (ROE) hinterlegt.

Obwohl die Bedrohungslage im Einsatzgebiet abstrakter Natur ist, wird angesichts der noch geltenden völkerrechtlichen Rechtsgrundlagen für OAE (kollektive Selbstverteidigung gemäß Artikel 51 der Satzung der Vereinten Nationen und NATO-Bündnisfall gemäß Artikel 5 des Nordatlantikvertrages) und des geltenden

Operationsplans (OPLAN) eine Zustimmung des Deutschen Bundestages im Sinne des Parlamentsbeteiligungsgesetzes für erforderlich gehalten.

Deutschland setzt sich im Bündnis kontinuierlich dafür ein, die Einsatzgrundlagen von OAE auch konzeptionell an die tatsächlichen Einsatzrealitäten anzupassen. Auf deutsche Initiative hat der Nordatlantikrat im April 2013 die Option eröffnet, OAE perspektivisch in eine Operation zu überführen, die sich nicht mehr auf Artikel 5 des Nordatlantikvertrages stützt. Im Oktober 2013 hat Deutschland konkrete Vorschläge zur Überarbeitung des OPLANs eingebracht. Die Vorschläge zielen darauf ab, das im OPLAN genannte Aufgabenspektrum der Operation auf Seeraumüberwachung, Lagebilderstellung und regionale Zusammenarbeit zu beschränken. Darüber hinausgehende Befugnisse müssten gesondert vom Nordatlantikrat beschlossen und gegebenenfalls vom Deutschen Bundestag mandatiert werden.

Sowohl die Anpassung des OPLANs als auch die Entkopplung von Artikel 5 sind nur mit Zustimmung aller 28 NATO-Staaten möglich. Die Bundesregierung wirbt hierfür intensiv unter den Bündnispartnern.

Die jetzt beantragte Zustimmung des Deutschen Bundestages zu einer Beteiligung an OAE unter geänderten Bedingungen stellt damit eine Überganglösung dar, und ist ein wichtiger Schritt in dem Prozess zur Weiterentwicklung von OAE.

Mit einer personellen Obergrenze von 500 Soldatinnen und Soldaten sowie zusätzlich Angehörigen der Bundeswehr im Zivilstatus ist Deutschland in der Lage, das erforderliche Fähigkeitsprofil im Mittelmeerraum zur Verfügung zu stellen. Die Obergrenze deckt die Kräfte ab, die notwendig sind, um hinreichend flexibel sowie angepasst an die Lage und den Auftrag operieren zu können.